

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren • 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 603

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
66/3

Datum
25. Februar 2025

Einladung zur 24. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

24. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 19. März 2025, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

Tagesordnung für die 24. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 23. Sitzung des Naturschutzbeirates am 05.02.2025
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Aufstellung Landschaftsplan 4 „Düren“ - Vorentwurf
 - 1. Änderung Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“
 - 1. Änderung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeue“
5. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
6. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 6.1. Stadt Jülich: Bebauungsplan Nr. A 28n "Campus Merscher Höhe/Brainergy Park NEU", (Offenlage)
 - 6.2. Landgemeinde Titz: 30. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit Bebauungsplan Nr. 37 "Römerstraße", Ortslage Höllen (Frühzeitige Beteiligung)
 - 6.3. Landgemeinde Titz: 26. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit Bebauungsplan Nr. 50 "Im Kamp", Ortslage Kalrath (Offenlage)
7. Abgrabung Niederzier-Steinstraß „Erweiterung Süd/Süd“
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Herstellung der Funktionsfähigkeit der Pegelmessstelle am Thönbach
 - 8.2. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW
 - 8.3. Sonstige Mitteilungen
 - 8.4. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 2, 3, 4, 6.1 bis 6.3 sowie 8.1 und 8.2 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

gez.
Martin Castor

Stadt Linnich: Antrag auf Gehölzrodungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben: „Fremdwassersanierung Niederschlagswasser Außengebiete Körrenzig“

Sachverhalt:

Das in den östlichen Außengebieten von Körrenzig anfallende Niederschlagswasser fließt aufgrund der Topographie an der Lövenicher Straße, an der Kofferener Straße und im Bereich Wiemersberg in die Ortslage von Körrenzig. Dieses teilweise nicht gedrosselt zufließende Niederschlagswasser ist als Fremdwasser einzuordnen und belastet die Abwasserkanalisation und die Niederschlagswasserbehandlung (Regenüberlaufbecken Bachstraße) in unzulässiger Weise.

Im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes Wiemersberg und der dazugehörigen Netzanzeige nach § 57.1 LWG hat die Bezirksregierung Köln gefordert, den Niederschlagswasser-Zufluss aus den Außengebieten in die Mischwasserkanalisation von Körrenzig zu unterbinden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll künftig über Druckleitungen und einen Ableitungskanal abgeführt und über eine neue Einleitstelle in den Malefinkbach eingeleitet werden. Eine entsprechende Netzanzeige nach § 57.1 LWG wurde bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren eingereicht und genehmigt.

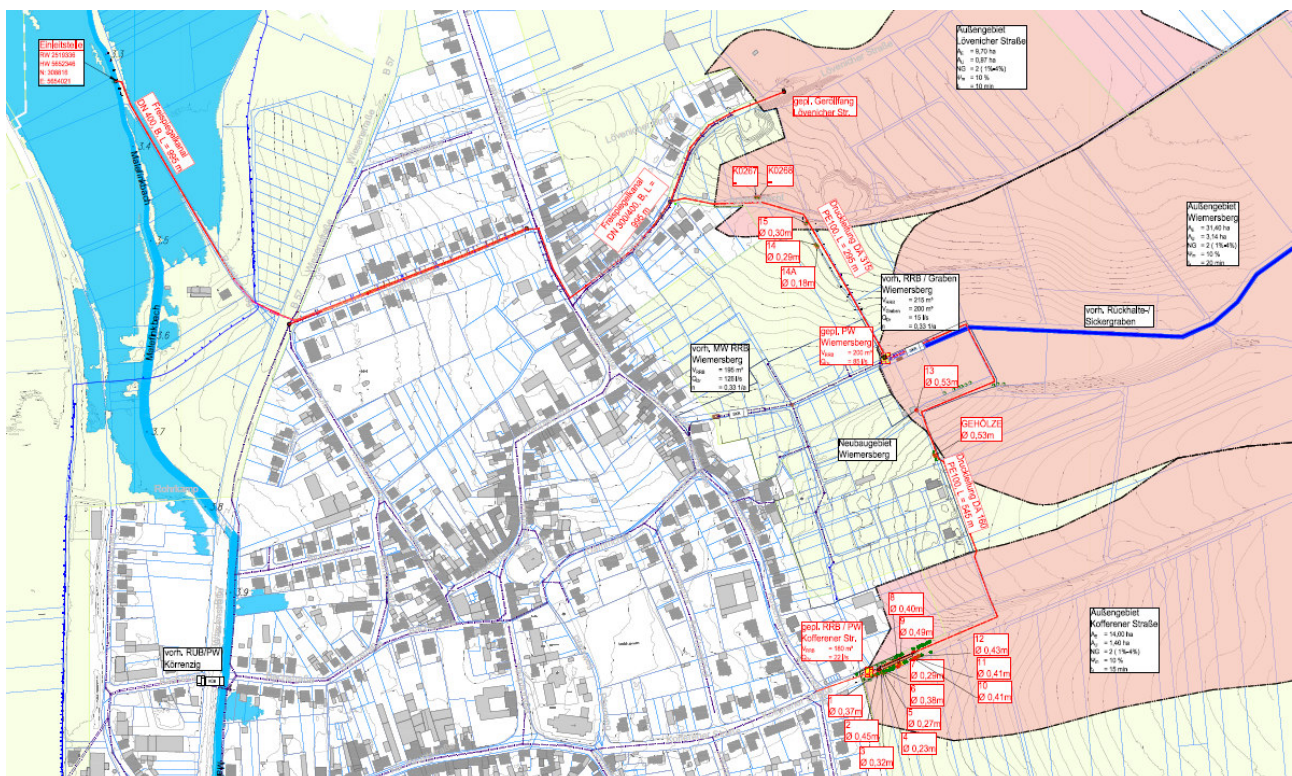


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit eingezeichnetem Trassenverlauf

Das Vorhaben umfasst den Bau mehrerer Entwässerungsanlagen sowie die Verlegung von Leitungen. Der geplante Leitungsverlauf befindet sich teilweise im Innenbereich der Ortslage Körrenzig und teilweise im Außenbereich. Zur Umsetzung der Maßnahme müssen im Außenbereich entlang der Kofferener Straße 12 Bäume entnommen werden, um ein Drehen des Baggers zu ermöglichen. Im weiteren Verlauf der Trasse müssen im Außenbereich ein weiterer Baum gerodet sowie Holunderbüsche um ca. 1 m zurückgenommen werden. Darüber hinaus sind einzelne Astentnahmen/ Rückschnittmaßnahmen an Bäumen erforderlich. Eine entsprechende Aufstellung wurde den Beiratsmitgliedern am 20.02.2025 zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit geboten, an der Beratung zur Vorsitzendenentscheidung teilzunehmen.

Die Kommune hat in der Prüfung von Alternativen dargestellt, dass die derzeitige Position des Bauwerks in der Verlängerung der Kofferener Straße aufgrund der topografischen Gegebenheiten unveränderbar ist. Die Senke des Außengebiets stellt eine natürliche Vertiefung dar und fungiert gleichzeitig als zentrale Entwässerungsachse für das gesamte Außengebiet. Eine Veränderung der Lage würde somit keine Wirkung auf die Fremdwasserfassung erzielen. Darüber hinaus wurde eine mögliche Verschiebung innerhalb der Kofferener Straße in die Ortslage untersucht. Allerdings erweist sich dieser Ansatz ebenfalls als nicht realisierbar, da der vorhandene Mischwasserkanal sowie die Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Starkstrom nicht über die notwendige lichte Breite verfügen, um die Errichtung eines Bauwerks mit einer Tiefe von 6,0 Metern zu ermöglichen. Die vorhandene Infrastruktur würde in diesem Fall erhebliche Einschränkungen und nicht lösbare bauliche Konflikte mit sich bringen.

Als Ausgleich für die notwendigen Baumfällungen sollen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Eine Abstimmung hierzu erfolgt noch und wird Gegenstand der mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen sein. Beabsichtigt ist, dass Ersatzpflanzungen am Standort der entnommenen Bäume sowie weitere Ergänzungspflanzungen entlang der Verlängerung der Kofferener Straße vorgenommen werden. Somit kann der Alleencharakter wiederhergestellt und perspektivisch die Allee aufgewertet werden.

Östlich der Ortslage Körrenzig ist von den geplanten Rodungen das Landschaftsschutzgebiet „Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-2 des rechtskräftigen Landschaftsplans 2 „Rur und Indeau“ und entlang der Kofferener Straße eine gemäß § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee betroffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 LNatSchG sind die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, verboten. Für die Rodungen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Eine Befreiungen von dem o.g. Verbot kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da im Zusammenhang mit der Fremdwasserableitung Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses vorliegen. Zudem handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Entnahme von Bäumen im Rahmen der Umsetzung der Gesamtmaßnahme zum Zeitpunkt der Aufstellung des o.g. Landschaftsplans zur Schutzgebietsausweisung nicht absehbar waren. In der ursprünglichen Planung der Fremdwassersanierungsmaßnahme aus dem Jahr 2018 wurde davon ausgegangen, dass die Umsetzung ohne eine erhebliche Beeinträchtigung von angrenzenden Bäumen erfolgen könne.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Von einer Verbandsbeteiligung wird abgesehen, da insgesamt nur ein untergeordneter Teilbereich der Allee betroffen ist, welcher zudem durch die geplanten Ersatzpflanzungen wiederhergestellt werden kann. Da zudem die Rodungen in der vegetationsfreien Zeit durchgeführt werden, werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur als geringfügig bewertet.

Im o.g. Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich“ ist es gemäß Festsetzung Ziffer 2.2, II. Nr. 10 u.a. insbesondere verboten, Gehölze aller Art und Struktur oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Bzgl. der durch die Baumaßnahme insgesamt betroffenen verschiedenen Verbotstatbestände gem. Festsetzungsziffer 2.2 II kann gemäß Festsetzungsziffer 2.2 V Nr. 1a) eine Ausnahme erteilt werden.

Der Vorgang wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde am 21.02.2025 mit den anwesenden sachkundigen Beiratsmitgliedern Herrn Dr. Theisen, Herrn Michels und Herrn Engelmann beraten.

Der Vorsitzende wurde gemäß § 70 Abs. 7 Satz 3 LNatSchG anstelle des Beirats beteiligt und hat im Rahmen einer Vorsitzendenentscheidung von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW " Gehölzrodungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben: „Fremdwassersanierung Niederschlagswasser Außengebiete Körrenzig" keinen Gebrauch gemacht.

zu TOP 3 der 24. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 19.03.2025

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

06.02.2025-19.03.2025

Stand: 24.02.2025

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
278	10.02.25 - 10.03.25	Hürtgenwald	19. FNP Änderung	WEA	Ja	Ja	Ja	Ja	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Bedenken	nein	noch ausstehend
279	11.02.25 - 11.03.25	Aldenhoven	59. Änd. des FNP in Verbindung mit der 13. Änd. des BP Nr. 8 A „Erweiterung Kita Römerpark“	Flächen für Gemeinbedarf	ja	ja	ja	ja	Keine Stellungnahme abgegeben	Noch ausstehend	nein	noch ausstehend

Aufstellung Landschaftsplan 4 „Düren“ - Vorentwurf

– 1. Änderung Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“

– 1. Änderung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeue

Sachverhalt:

Aufstellung Landschaftsplan 4 „Düren“ - Vorentwurf

Mit Beschluss des Kreistages vom 08.12.2022 Drs.-Nr. 335/22 hat der Kreistag die Aufstellung des LP 4 „Düren“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, zur Fortsetzung der Landschaftsplanung im Kreis Düren weitere Vorbereitungen zu treffen und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Nach einem Ausschreibungsverfahren wurde am 14.07.2023 die „Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung“ aus Bonn mit der Erstellung des Landschaftsplanes beauftragt.

Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf mit Text und Karte sowie die strategische Umweltprüfung (SUP) dazu erstellt (siehe Anlagen). Eine digitale Fassung wurde den Beiratsmitgliedern zur Beratung vorab am 20.02.2025 zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Mitgliedern wurde zudem eine Druckversion postalisch übersandt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes, der sich nach den politischen Vorgaben eng an die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes 2 „Rur- und Indeaeue“ anlehnt, wurden im März und April 2024 Facharbeitskreise mit den betroffenen Stakeholdern im Planungsraum durchgeführt und diese über die Planungen informiert: AK Naturschutz, AK Land- und Forstwirtschaft, AK Jagd und Fischerei, AK Industrie sowie AK Lokalpolitik. Bei allen Arbeitskreisen waren auch Vertreter des Planungsamtes der Stadt Düren anwesend. Den Mitgliedern in den o.a. Arbeitskreisen wurden die "Grundsätze des Kreises Düren zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren" vom 23.05.2006 (Drs.-Nr. 61/05) vorgestellt, sonstige Grundlagen erläutert sowie Fragen beantwortet und Anregungen entgegengenommen.

Hinsichtlich der bauleitplanerischen Rahmenbedingungen erfolgte durch das beauftragte Büro eine enge Abstimmung mit der Stadt Düren bezüglich der Abgrenzung des baurechtlichen Innenbereichs sowie der bestehenden Bauleitpläne und weitergehender bauleitplanerischen Planungsabsichten.

Es ist beabsichtigt, für den nunmehr erarbeiteten Vorentwurf des Landschaftsplanes Düren nach Beschluss durch den Kreistag die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) sowie der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 15 LNatSchG NRW durchzuführen. Hierbei ist auch vorgesehen, den Vorentwurf und das Beteiligungsverfahren in den jeweiligen Gremien der Stadt Düren vorzustellen.

Parallel mit dem Aufstellungsverfahren des LP 4 Düren werden zwei vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt, die nachfolgend noch weiter ausgeführt werden:

1. Die Übernahme des Bereiches des Munitionsdepots Gürzenich vom LP 7 (Hürtgenwald) in den LP 4 „Düren“ (sh. **Anlage 3**)
2. Die Übernahme der Gemarkung Arnoldsweiler bis zur A4 neu aus dem LP 2 (Rur- und Indeaeue) in den LP 4 „Düren“ sowie kleinere Änderungen einzelner Flächen (Herausnahme eines neuen und genehmigten Parkplatzes an der Kläranlage Merken aus dem NSG 2.1-11) (sh. **Anlagen 1 und 2**) sowie einiger Detailfestsetzungen analog der Festsetzungen im LP Düren

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger soll nach den Osterferien im Mai 2025 erfolgen.

Das Beratungsergebnis des Naturschutzbeirates in seiner Sitzung vom 19.03.2025 wird in der Sitzung des AUL am 25.03.2025 mündlich vorgetragen. Das beauftragte Planungsbüro wird den Vorentwurf in der Sitzung ausführlich vorstellen.

Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 48 Abs. 3 Satz 5 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG die sog. "Veränderungssperre" eintritt. Folglich sind in den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Kosteneinsparung nur die direkten Mitglieder des Beirates ein gedrucktes Exemplar des LP 4-Vorentwurfes mit Text und Karten erhalten.

Allen Mitgliedern ist jedoch schon im Vorfeld ein digitales Exemplar des Vorentwurfes mit der SUP und den beiden Entwicklungs- und Festsetzungskarten (E+F-Karten) zum Download zur Verfügung gestellt worden.

Im Rahmen der Beratung in den politischen Gremien werden darüber hinaus über SD-Net alle Anlagen abrufbar sein bzw. zum Download bereit gestellt.

Änderung des Landschaftsplanes 2 „Rur- und Indeaeue“

In Zuge der Aufstellung des LP Düren ist es sinnvoll, folgende Änderungen des LP 2 „Rur- und Indeaeue“ vorzunehmen:

- 1) Basis der Änderung des LP 2 ist die Heraustrennung des Gemarkungsbereiches Arnoldsweiler aus dem LP 2 „Rur- und Indeaeue“ und Zuschlag desselben zum Landschaftsplan 4 „Düren“. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt **Anlage 1** gekennzeichnet. Mit der neuen räumlichen Zuordnung der Gemarkung Arnoldsweiler zum LP 4 erfolgt eine sinnvolle naturräumlich-funktionale Integration in den kommunalen Raum des Landschaftsplanes im Stadtgebiet Düren. Diese Vorgehensweise wurde im Übrigen schon in der Präambel des LP 2 unter 0.2 (Räumlicher Geltungsbereich) letzter Absatz „angekündigt“.
- 2) Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des LP 4 „Düren“ bietet es sich ergänzend an, Änderungen in einzelnen textlichen Festsetzungen (z.B. bei speziellen Verbotstatbeständen) und kartografischen Bereichen in den LP 2 zu übernehmen, um einen Abgleich der Regelungen zum LP 4 zu gewährleisten. Die entsprechenden speziellen Festsetzungen im LP 4, die sich zum LP 2 hin ergeben, sind im Vorentwurf in hellgrau unterlegt. Ihre Anpassung wird im Einzelfall geprüft und ggf. auf den LP 2 übertragen.

In einem kleinen Bereich nördlich der Kläranlage Merken musste aus betriebstechnischen Gründen ein Parkplatz angelegt werden, der Parkplatz wurde genehmigt. Es erscheint nicht sinnvoll, für diesen Bereich weiterhin eine NSG-Darstellung im LP 2 zu fixieren. Der Bereich sollte daher entsprechend der Abgrenzung in **Anlage 2** aus dem NSG entlassen und dem Innenbereich zugeordnet werden.

Die Verwaltung stellt fest, dass die Änderungen entweder schon vorbereitet waren (sh. 1) und die weiteren textlichen und kartografischen Änderungen (sh. 2) nur geringe und klarstellende Auswirkungen auf den gesamten Landschaftsplan haben und daher insgesamt die Grundzüge der Planung nicht berühren. Aus diesem Grunde sollte ein vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 20 Abs. 2 LNatSchG durchgeführt werden.

Das vereinfachte Änderungsverfahren des LP 2 „Rur- und Indeae“ bezieht sich ausschließlich auf die entsprechend gekennzeichneten Textpassagen bzw. kartografischen Bereiche.

Änderung des Landschaftsplanes 7 „Hürtgenwald“

Basis der Änderung des LP 7 „Hürtgenwald“ ist die Heraustrennung des umzäunten Bereiches des Munitionslagers Gürzenich auf Hürtgenwalder Gemeindegebiet und Zuschlag desselben zum Landschaftsplan 4 „Düren“. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt **Anlage 3** gekennzeichnet.

Mit der neuen räumlichen Zuordnung des Munitionslagers zum LP 4 erfolgt eine sinnvolle naturräumlich-funktionale Integration des naturschutzwürdigen Bereiches in einen einzigen Landschaftsplan.

Die Gemeinde Hürtgenwald wurde über das Ansinnen informiert und hat ihre Zustimmung zur vorgeschlagenen Vorgehensweise gegeben.

Die Verwaltung stellt fest, dass die Änderung keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Landschaftsplan 7 hat und daher die Grundzüge der Planung nicht berührt. Aus diesem Grunde sollte ein vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 20 Abs. 2 LNatSchG durchgeführt.

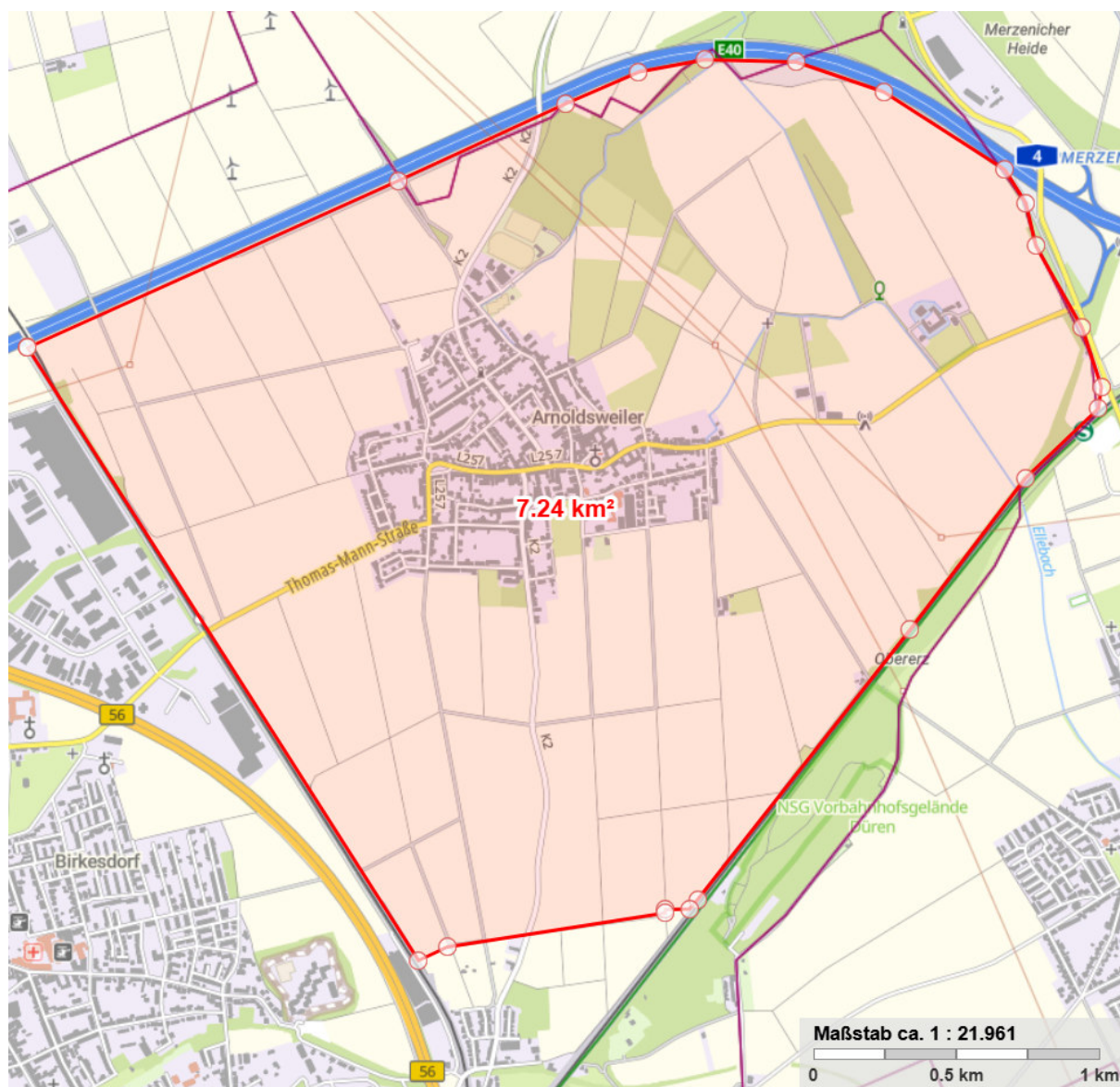
Das vereinfachte Änderungsverfahren des LP 7 „Hürtgenwald“ bezieht sich ausschließlich auf den entsprechenden Bereich des Munitionsdepots.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat nimmt den Vorentwurf des Landschaftsplanes 4 „Düren“ sowie die damit verbundenen Änderungen der Landschaftspläne 2 „Rur- und Indeae“ sowie 7 „Hürtgenwald“ zustimmend zur Kenntnis.

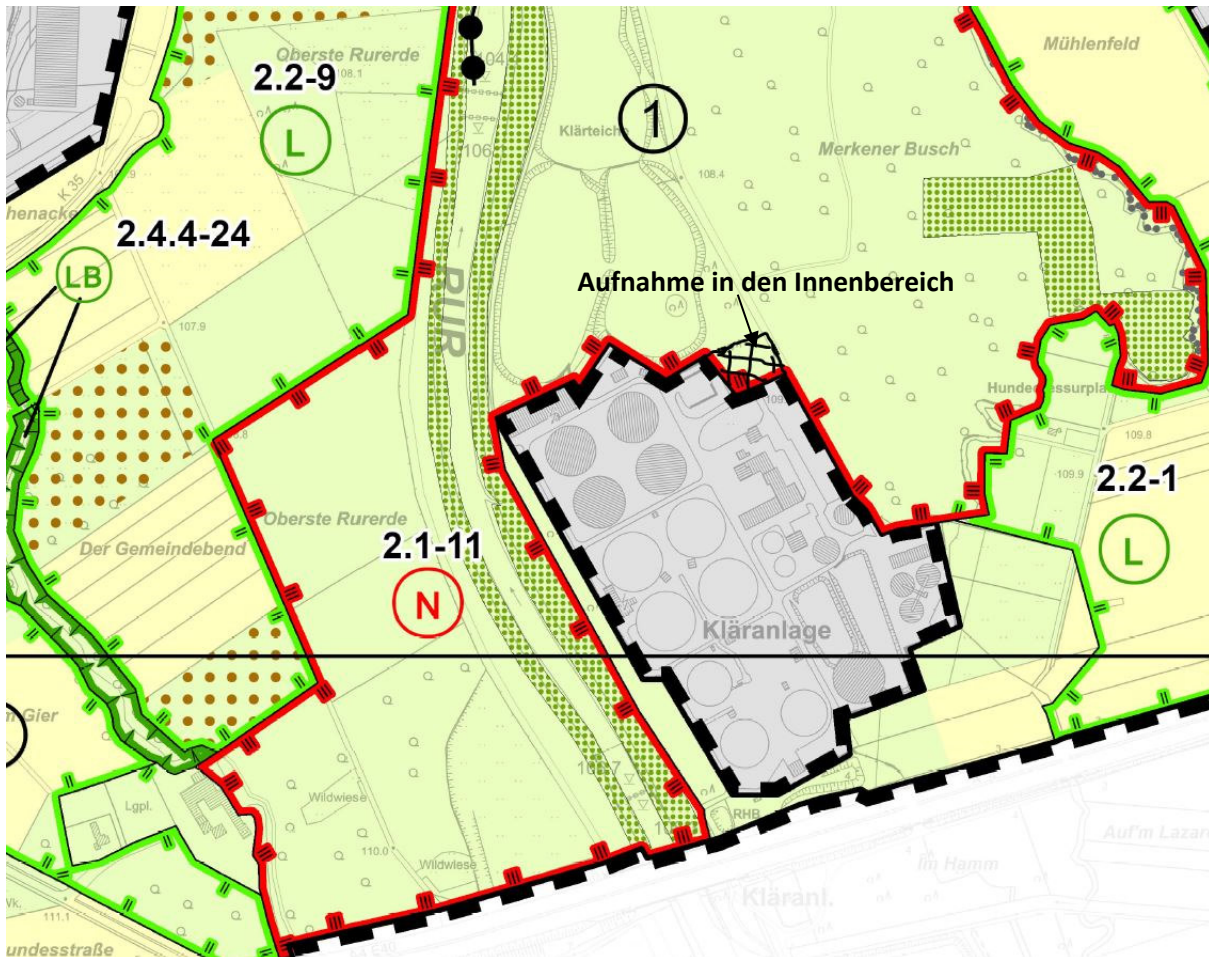
Anlage 1

Abgrenzung des Änderungsbereiches LP 2, der dem LP 4 zugeschlagen wird



Anlage 2

Abgrenzung des Änderungsbereiches im NSG 2.1-11,
der dem Innenbereich an der Kläranlage zugeordnet wird



Anlage 3

Abgrenzung des Änderungsbereiches LP 7, der dem LP 4 zugeschlagen wird.



Stadt Jülich: Bebauungsplan Nr. A 28n "Campus Merscher Höhe/Brainergy Park NEU", (Offenlage)

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Der Bebauungsplan Nr. A 28n soll den bestehenden Bebauungsplan Nr. A 28 „Interkommunales Gewerbegebiet Campus Merscher Höhe / Brainergy-Park“ überplanen und ersetzen. Der ursprüngliche Bebauungsplan, der seit 02.01.2020 rechtskräftig ist, sieht für das Plangebiet Gewerbegebiete vor. Er nimmt zum einen landwirtschaftlich genutzte Flächen und zum anderen den südlichen Bereich (sog. Jülicher Ast) und zentralen Bereich der ehemaligen Sendeanlage in Anspruch. Die Gesamtgröße des Plangebietes beläuft sich auf 49,1 ha.

Am 24.01.2023 wurde der Beirat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.



Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 28n „Campus Merscher Höhe / Brainergy Park NEU“

Anlass:

Die Änderungen resultieren v.a. aus dem Siegerentwurf für das Zentralgebäude, dem Brainergy Hub, welches kürzlich im Rahmen eines Planungswettbewerbes ermittelt wurde. Der Bebauungsplan soll entsprechend diesem Entwurf im zentralen Bereich angepasst, eine Durchfahrt eingeschränkt werden, woraus eine Änderung des Verkehrsnetzes resultiert.

Es soll außerdem ein Parkraumkonzept zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens und der Stellplatzflächen geschaffen und die Voraussetzungen zur Verwirklichung eines innovativen Energienetzes geschaffen werden. Die Gliederung der Grundstücke und das Maß der baulichen Nutzung wird an die Ansprüche der Interessenten angepasst, die Festsetzungen der Lärmkontingentierung überarbeitet. Außerdem werden Restflächen des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Fotovoltaik Merscher Höhe“ mit einbezogen.

Aktueller Verfahrensstand ist die Offenlage gem. §3 (2) und §4 (2) BauGB. Der Beirat wurde bereits am 24.01.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB beteiligt und hatte hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans 2 „Rur- und Indeae“ des Kreises Düren. Es ist kein besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft betroffen.

Vorhandene Grünstrukturen werden weitgehend planungsrechtlich gesichert sowie zusätzliche Feldgehölze und Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Baum- und Gehölzanteilen festgesetzt.

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens liegen zur Offenlage die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, eine Begründung inkl. Umweltbericht, der angepasste Landschaftspflegerische Fachbeitrag, der ein zusätzliches ökologisches Defizit von 3.020 ökologischen Werteinheiten ermittelt sowie das ursprüngliche artenschutzfachliche Gutachten der Stufe 2 vor.

Das ökologische Defizit soll über ein Ökokonto der Brainergy Park Jülich GmbH ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden bereits im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt und können übernommen werden.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.juelich.de/beteiligung>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Landgemeinde Titz: 30. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit Bebauungsplan Nr. 37 "Römerstraße", Ortslage Höllen (Frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Planungsziel ist die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen in der Ortslage Höllen. Zur Beschleunigung des Verfahrens werden die 30. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Römerstraße“ im Parallelverfahren durchgeführt. Das Verfahren befindet sich in der frühzeitigen Beteiligung gem § 3 (1) und 4 (1) BauGB.

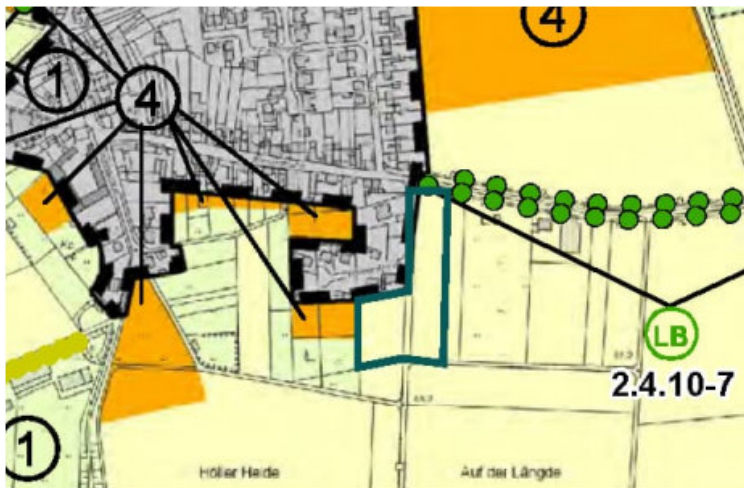
Im aktuellen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Abbildung 1: Aktueller Flächennutzungsplan und 30. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Titz, OL Höllen;

Die langfristige Perspektive der Gemeinde im Rahmen Siedlungsentwicklung ist die Arrondierung der Ortslage in städtebaulich kompakter Form. Im Vorfeld erfolgte eine Alternativenprüfung möglicher Flächen, aus der die betroffene Fläche als favorisierte Fläche hervorging.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südosten der Ortslage Höllen und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Norden grenzt die Kaiserstraße mit einer Baumallee an. Dahinter schließen sowohl die weitere Ortslage als auch die freie Feldflur an. Im Osten und Süden befindet sich ebenfalls die freie Feldflur. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung der Ortslage an.



Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11 „Titz/Jülich-Ost“. Dieser setzt für den gesamten Teil des Plangebietes das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest.

Innerhalb des Plangebietes ist kein besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft betroffen. Nördlich grenzt der geschützte Landschaftsbestandteil gemäß Ziffer 2.4.10-7 des Landschaftsplanes 11 an. Es handelt sich hierbei um eine Baumallee.

Abbildung 2: Auszug des Landschaftsplanes Nr. 11 „Titz/Jülich-Ost

Zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB liegen die Flächennutzungsplanung, eine Begründung, der Umweltbericht und artenschutzrechtliche Fachbeiträge der Stufen 1 und 2 vor.

Die Gutachterin kommt zum Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Planung keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die vertieft betrachteten Arten zu erwarten ist. Aus diesem Grund sind für die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Nachtigall, Star und Turmfalke keine Maßnahmen zu ergreifen. Zum Schutz der europäischen Vogelarten, sollten darüber hinaus Baufeldräumungen (Abschieben des Oberbodens, Fällung und Rodung von Gehölzen) auf den Zeitraum Oktober bis Februar befristet werden.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan/ Angaben zur Kompensation wurden noch nicht gemacht und werden voraussichtlich im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=82608&L1=2>. Bitte beachten sie auch die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 37 „Römerstraße“.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Landgemeinde Titz: 26. Flächennutzungsplanänderung in Verbindung mit Bebauungsplan Nr. 50 "Im Kamp", Ortslage Kalrath (Offenlage)

Sachverhalt:

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Baugebiets durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans. Zur Beschleunigung des Verfahrens werden die 26. Flächennutzungsplanänderung „Im Kamp“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Im Kamp“ im Parallelverfahren durchgeführt.

Im aktuellen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Vorfeld erfolgte eine Alternativenprüfung, aus der die betroffene Fläche als favorisierte Fläche hervorging.

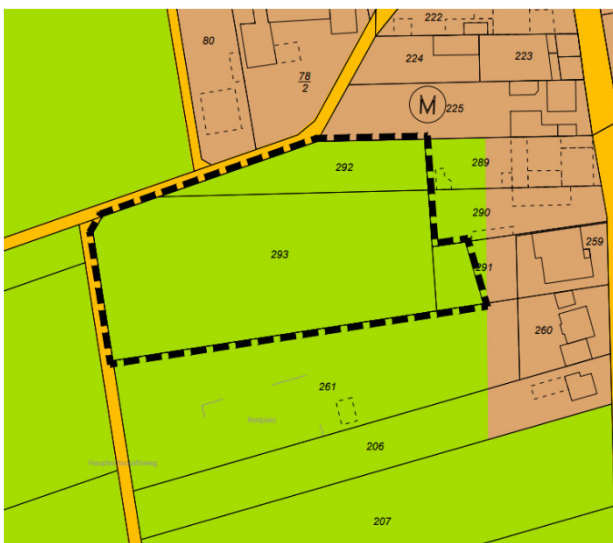


Abbildung 1: Aktueller Flächennutzungsplan

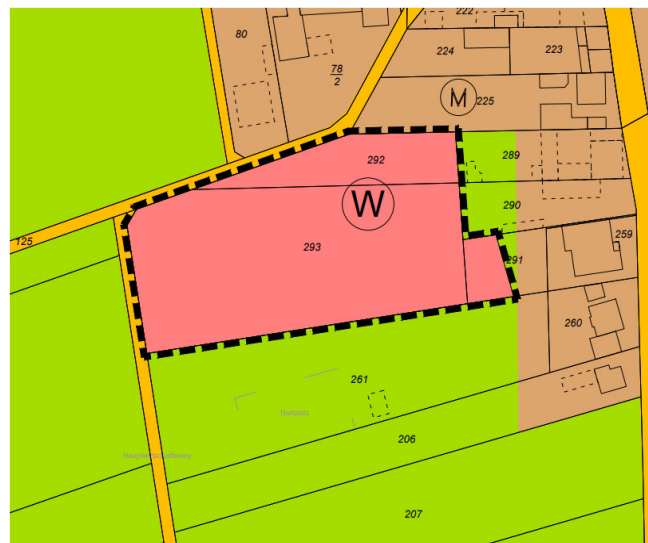


Abbildung 2: 26. Änderung Flächennutzungsplan



Abbildung 3: Luftbild mit Innenbereichsabgrenzung und Schutzgebieten

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Kalrath und umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Derzeit wird das Plangebiet hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen Bereich reichen bestehende Gartenbereiche der vorhandenen Siedlungsstruktur in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Das Gebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 11 Titz/Jülich-Ost. Es ist kein Schutzgebiet betroffen. Es gilt das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente."

Am 15.03.2024 wurde der Naturschutzbeirat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit innerhalb des Arbeitskreises angehört. Es wurde auf einen Steinkauzbrutplatz nördlich des Plangebietes hingewiesen und um eine Aktualisierung der Artenschutzprüfung bzgl. des Nahrungshabitates gebeten.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die Fläche innerhalb des Plangebietes weder als arttypisches noch als essenzielles Nahrungshabitat im Sinne der artenschutzrechtlichen Bewertung einzustufen und zu betrachten ist. Sie wird für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die „Fitness der Individuen in der Ruhestätte“ als nicht maßgeblich bewertet, weshalb keine Verpflichtung zum Ersatz besteht. Das Planvorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig da auch ansonsten keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch das Bauvorhaben ausgelöst werden.

Zur Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB liegen die Flächennutzungsplanung, eine Begründung, der Umweltbericht und der aktualisierte artenschutzrechtliche Fachbeitrag vor.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=78677&L1=2>
Bitte beachten sie auch den Bebauungsplan Nr. 50 „Im Kamp“, hier sind weiterhin der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan einzusehen.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Abgrabung Niederzier-Steinstraß „Erweiterung Süd/Süd“

Sachverhalt:

Die Firma „KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG“ aus Linnich plant die Erweiterung ihrer bestehenden, etwa 28 ha großen, Trockenabgrabung von Kies, Sand, Lehm und Ton, in der Gemeinde Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 18 in Richtung Süden.

Die geplante „Erweiterung Süd/Süd“ grenzt unmittelbar südlich an die bestehende Abgrabung an und umfasst die Ackerflächen zwischen der Abgrabung und den umliegenden Flurwegen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine Größe von 7,16 ha. Auf einer der Flurstücke sollte nach Rückverfüllung der bestehenden Abgrabung eine 1.195 m² große Rekultivierungsfläche angelegt werden. Da die Abbautätigkeiten noch nicht abgeschlossen sind, wurde die Fläche bislang nicht umgesetzt und soll nun für die „Erweiterung Süd/ Süd“ verschoben werden.

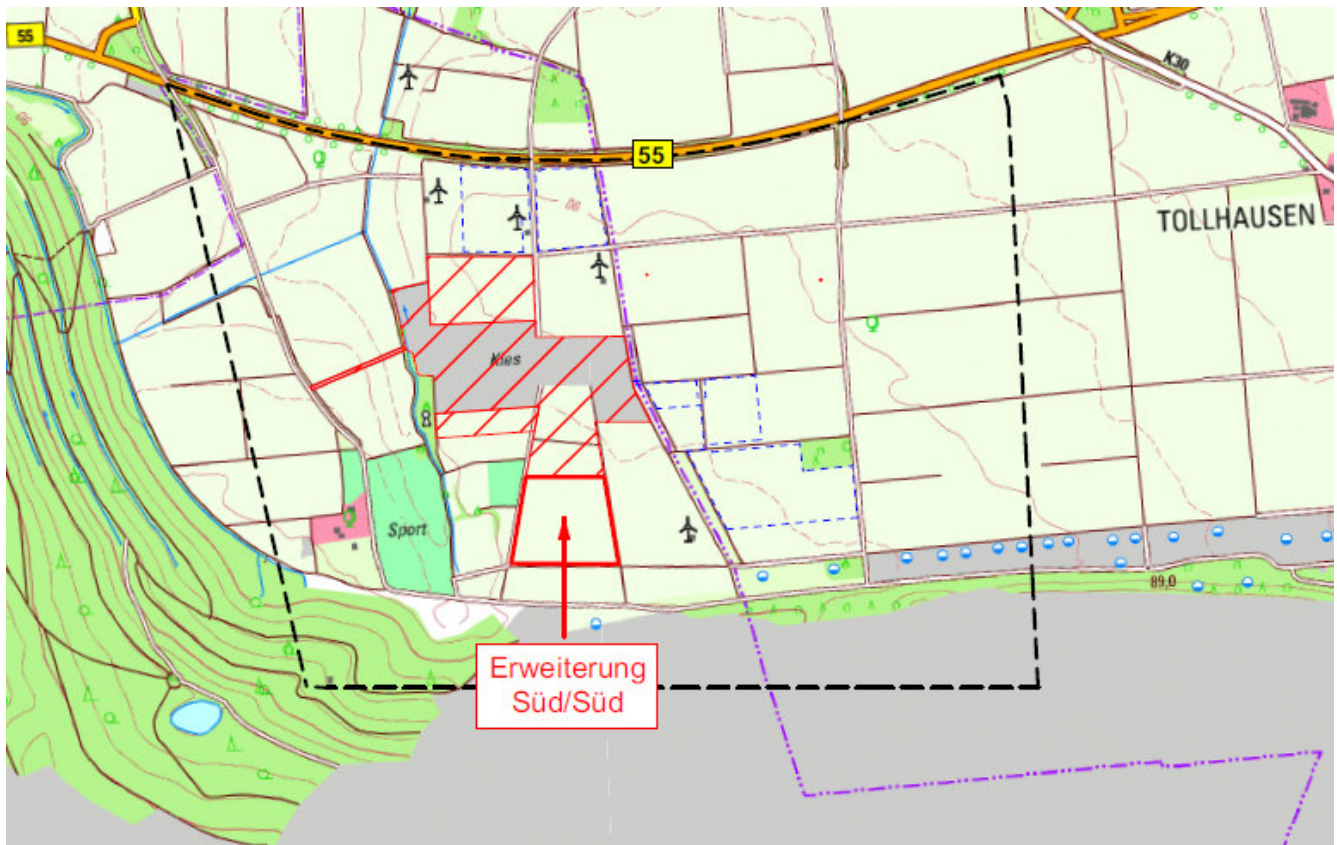


Abbildung 1 Vorhabengebiet der geplanten Erweiterung Süd/ Süd (rote Umrandung)

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigem Landschaftsplanes. Es sind keine Schutzgebiete im Bereich der geplanten Abgrabung vorhanden.

Es ist vorgesehen, dass mit dem Abbau im Vorhabensgebiet noch 2025 begonnen werden soll. Die Zeitplanung des Erweiterungsvorhabens sieht die Fertigstellung des Abbaus im Jahr 2031 vor. Die Restverfüllung und Rekultivierung soll 2036 abgeschlossen werden.

Im Vorhabensgebiet sollen Abgrabung, Verfüllung und Rekultivierung in ähnlicher Art fortgeführt werden, wie in der bestehenden Abgrabung. Die bestehenden Betriebsanlagen sollen genutzt werden. Ebenso erfolgt die Erschließung über die vorhandenen Erschließungswege und Baustraßen.

Nach Abschluss des Abbaus soll die Erweiterungsfläche ebenso wie die bestehende Abgrabung auf Ursprungsniveau wiederverfüllt werden. Die Verfüllung erfolgt mit geeignetem Bodenaushub. Das Teilstück des Flurwegs Flurstück 216 (tlw.) wird im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt. Die Rekultivierung umfasst überwiegend die Wiederherstellung von Landwirtschaftsflächen als Ackerland. Zur Anreicherung der Biotopstruktur, zur Fortsetzung der Biotopvernetzung sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes ist auch die Anlage eines Biotopkomplexes bestehend aus Anpflanzungen und nährstoffarmen Sukzessionsflächen auf Rohboden vorgesehen. Die landschaftsökologische Kompensation wird vollumfänglich auf den Flächen des Vorhabensgebiets erbracht.

Zudem wurden für die Abgrabungserweiterung ein ökologischer Fachbeitrag und ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt. Hieraus ergibt sich, dass – neben der zeitlichen Baufeldräumung - zusätzliche Maßnahmen, die ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verhindern, für die Feldlerche (Verlust von zwei Brutplätzen) und ggf. die Kreuzkröte notwendig sind.

In der Beiratssitzung soll eine Anhörung des Beirats zu dem Vorhaben durchgeführt werden, da es sich um einen bedeutenden Beteiligungsfall bei der Planung von Vorhaben der Abgrabungswirtschaft handelt.

Die Unterlagen zum Verfahren werden den Beiratsmitgliedern vor der Sitzung zur vertraulichen Verwendung per Mail zugesandt, da es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren handelt. Dafür wird die Plattform Cryptshare genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren Konzentrationswirkung besitzt, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Herstellung der Funktionsfähigkeit der Pegelmessstelle am Thönbach

Sachverhalt:

Am 16.10.2023 meldete der Wasserverband Eifel Rur (WVER) einen Biberdamm im Thönbach (Gemarkung Gey, Flur 8, Flurstück 62; oberhalb von Gewässerstat. KM 0,2) an der Wehebachtalsperre (s. Abb. 1).

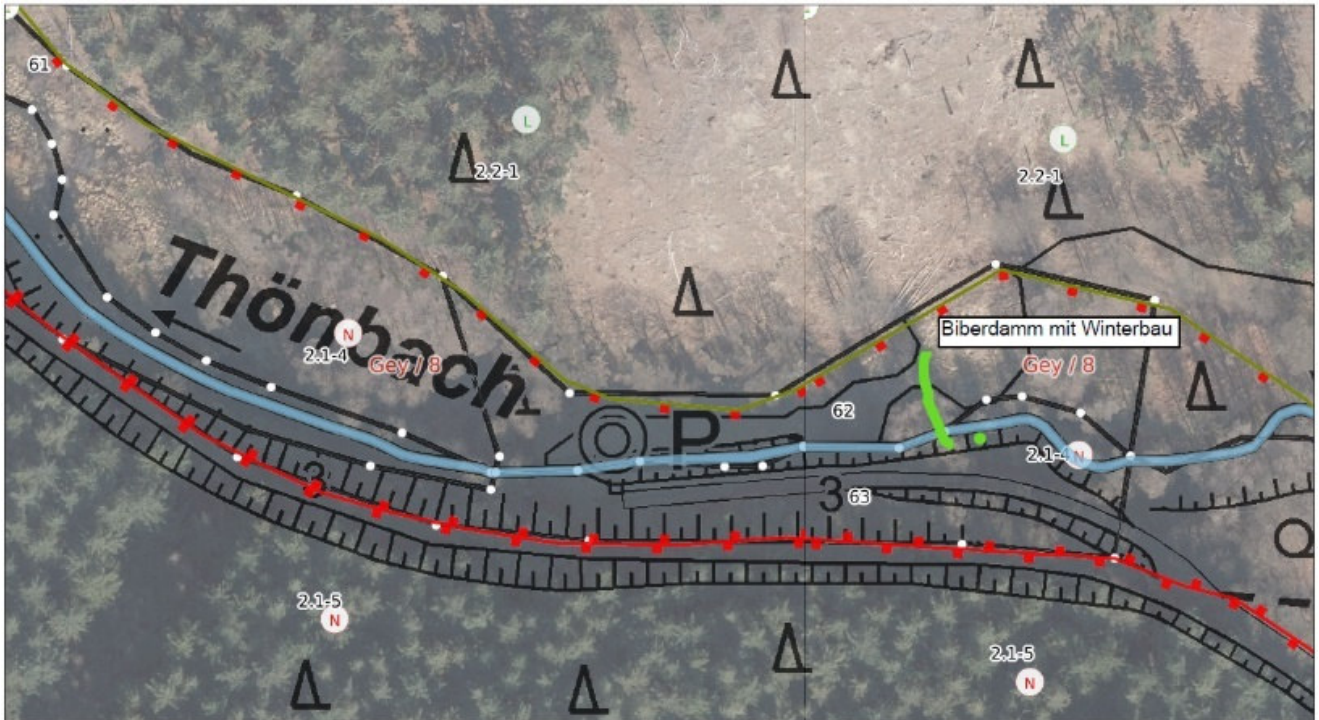


Abbildung 1: Übersichtskarte Thönbach Pegel (P) und Lage Biberdamm mit Winterbau (in grün)

Am 01.12.2023 stellte der WVER einen Antrag auf Genehmigung zur Entnahme dieses Biberdamms, da der o.g. Biberdamm am Thönbach auf Höhe der Pegelmessstrecke in seiner derzeitigen Form die Pegelmessung beeinträchtigt. Hierdurch sind die Anforderungen an die planfestgestellten Pegeleinrichtungen an den Zuflüssen zur Wehebachtalsperre, wie u.a. die verlässliche Erfassung der Zuflussmengen zur Steuerung der Talsperre, nicht mehr zuverlässig erfüllbar. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da grundsätzlich eine erneute Besiedlung aufgrund der sehr guten Habitat-eignung und folgend ein erneuter Bau eines Biberdamms anzunehmen und diese somit nicht dauerhaft zielführend ist. Eine geeignete und langfristig zielführende Maßnahme konnte im Rahmen der Alternativenprüfung ermittelt werden und wird im Folgenden als Ergebnis eines langwierigen Abstimmungsprozesses dargestellt.

An mehreren Terminen erfolgten Begutachtungen der Sachlage vor Ort im Rahmen der Prüfung von alternativen Maßnahmenkonzepten mit der Zielsetzung, die Funktionsfähigkeit des Pegels dauerhaft zu gewährleisten, aber zugleich auch die Beeinträchtigungen des Biberdamms möglichst gering zu halten. Hieran waren Vertreter des Wasserverbandes WVER, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie der Biberbeauftragte Herr Dr. Dalbeck von der Biologischen Station beteiligt. Die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln wurde zudem in ihrer Funktion als Talsperrenaufsicht zum Verfahren beteiligt.

Mit Ortstermin vom 22.10.2024 wurde festgestellt, dass der betreffende Biberdamm im Thönbach nicht mehr aktiv unterhalten wird und der im November 2023 als bewohnt festgestellte Winterbau verlassen wurde. Dadurch ist der Biberdamm stark durchlässig und allgemein niedriger geworden, folglich besteht ein geringerer Rückstau. Resultierend aus den Abstimmungen stellte der WVER am 18.11.2024 den Antrag zur Umsetzung von Stützungsmaßnahmen am bestehenden Biberdamm im Thönbach und zur Herstellung eines Grabens in Richtung Thönbach- Pegelmessstrecke.

Am 17.02.2025 erfolgte zuletzt ein Ortstermin zur finalen Abstimmung der beantragten Alternativmaßnahme.

Natur- und Artenschutzrechtliche Würdigung:

Der Biber (*Castor fiber*) zählt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit Bezug auf Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu den besonders und streng geschützten Tierarten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG bei Vorliegen bestimmter Bedingungen zulassen.

Eine Ausnahme darf u.a. nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Der hier betreffende Bereich des Thönbachs liegt im Naturschutzgebiet (NSG) Ziffer 2.1-4 „Wehebachtalsystem mit Nebenbächen“ des rechtskräftigen Landschaftsplans (LP) 7 „Hürtgenwald“. Nach Ziffer 2.1.-4 I ist der Schutzzweck dieses Gebietes u.a. die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Rote und Weiße Wehe mit Nebenbächen sowie der begleitenden Talhänge mit tlws. geschützten Biotoptypen. Zudem die Erhaltung des mäandrierenden Bachlaufs und des tief eingeschnittenen Bachsystems aufgrund seiner Seltenheit und besonderen Schönheit, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie, zu denen u.a. auch der Biber zählt. Eine Besonderheit des Gebiets stellen zudem die durch die Biberaktivitäten neu entstandenen Biotopstrukturen dar, die zu einer dauerhaften und naturschutzfachlich aufwertenden Veränderung der betroffenen Auenabschnitte führen.

Nach Ziffer 2.1. II des LP 7 ist es in Naturschutzgebieten u.a. verboten, vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern (Nr. 8) sowie Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen (Nr. 9).

Nach Ziffer 2.1. II des LP 7 bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes von den Verbotsvorschriften unberührt.

Prüfergebnis und geplante Maßnahmenumsetzung:

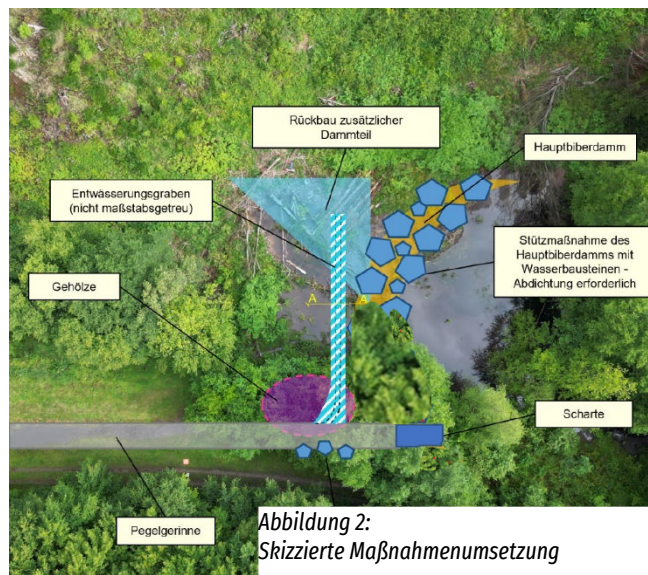
Der Thönbach ist ein natürlich fließender, strukturreicher Mittelgebirgsbach. Das Gebiet bietet u.a. aufgrund der ausreichenden Nahrungsreserven, insbesondere vorhandener Winternahrung (Laubholz, Gebüsche), optimale Lebensraumbedingungen für Biber und es ist grundsätzlich mit Vorkommen der Art zu rechnen. Bei der Prüfung eines langfristigen Lösungsansatzes ist die natürlicherweise hohe Dynamik der landschaftsgestalterischen Aktivitäten des Biber und deren positive Effekte, u.a. auf die Biodiversität, mit zu berücksichtigen.

Die Lage der beantragten Maßnahme innerhalb des Naturschutzgebietes bedarf insbesondere der Berücksichtigung der Natur- und Artenschutzbelange sowie der Auswirkungen auf den guten bis sehr guten gewässerökologischen Zustand des Thönbachs.

Die Gewährleistung der Funktionalität der Pegeleinrichtung am Zufluss des Thönbachs zur Wehebachtalsperre zur Erfassung der zuströmenden Wassermengen wurde vom WVER als unabdingbares Kriterium für den sicheren Betrieb der Talsperre genannt.

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen wurde einvernehmlich als langfristig zielführend und zumutbar vereinbart: Um einen ausreichenden Zufluss zum Pegel auch bei höheren Wassermengen über den Sommer 2025 zu gewährleisten, wird eine temporäre Scharte (2 m breit und ca. 40 cm tief) im Hauptbiberdamm direkt im Thönbachlauf zeitnah händisch hergestellt. Der Hauptbiberdamm bleibt erhalten.

Zudem wird eine Stützungsmaßnahme am nördlichen, vom Weg aus gegenüber liegendem Teil des Hauptbiberdamms, ca. ab der Talmitte, mit geeignetem Material (Wasserbausteinen, Erdmaterial) angelegt. Die Höhe der Stützungsmaßnahme wird anhand der Höhe des Hauptbiberdamms ermittelt und zum Bachlauf hin abschüssig verlaufen. Dies vermindert den Wasserdurchfluss über die gesamte Breite der Aue und gewährleistet den Abfluss bei hohen Wassermengen in Richtung Thönbachlauf und Pegeleinrichtung. Zur Umsetzung der Stützungsmaßnahme wird dem Rückbau des angebauten, zusätzlichen Dammmaterials (unterhalb des Hauptdamms) zugestimmt.



Als unterstützende Maßnahme zur Gewährleistung des Rückflusses sehr starker, überlaufender Wassermengen zum Thönbach wird ein minimalinvasiver Graben als Ableitgerinne in Richtung Thönbach angelegt. Dieser entsteht aus dem Arbeitsraum zur Herstellung der o.g. Stützungsmaßnahme (max. 4 m Breite). Eine Befestigung des Grabens in Form von Rasengittersteinen o.ä. erfolgt nicht.

Die Maßnahmenumsetzung wird ohne aktive Besiedelung durch den Biber durchgeführt und die Herstellung der Stützungsmaßnahme und der Ableitgerinnes erfolgt zur Verminderung von Störwirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgüter erst im Spätsommer/ Herbst 2025 (frühestens ab Mitte August) und bei möglichst trockenen Bodenbedingungen. Eine ökologische Baubegleitung ist zwingend erforderlich.

Es wird angenommen, dass bei einer nicht auszuschließenden Wiederbesiedlung der Stelle durch Biber diese Maßnahmen langfristig die Funktionalität der Pegeleinrichtung gewährleisten. Ggf. kann bei Wiederbesiedlung im Ausnahmefall der Erhalt und die Sicherung der o.g. Scharte mit einem E-Zaun als Vergrämnungsmaßnahme weiterhin erforderlich werden.

Das o.g. Prüfergebnis wurde unter Abwägung aller vorgebrachten Aspekte zu den Belangen des Talsperrenbetriebs i.V.m. den Belangen des Hochwasserschutzes sowie der wasser-, naturschutz-, und artenschutzrechtlichen Belange sowie in enger Abstimmung mit der fachlichen Begleitung der Biologischen Station erlangt.

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung mit Zustimmung inkl. Hinweisen der Unteren Wasserbehörde.

Zur Vorbereitung der Maßnahmen wurden erforderliche Gehölzschnittmaßnahmen (6 Erlen und div. Sträucher) im gesetzlichen Rodungszeitfenster bis zum 28.02.25 mit Zustimmung des Umweltamtes bereits umgesetzt. Es ist beabsichtigt, dass durch die UNB eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 abs. 7 BNatSchG inkl. Nebenbestimmungen (u.a. Zeitenregelung, ÖBB) erteilt wird.

Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW

Sachverhalt:

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sieht gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG vor, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis führen. Der Kreis führt zwei Ersatzgeldlisten ("Ersatzabgabe Wehebachtalsperre" sowie "Ersatzgeld"), die insgesamt das Ersatzgeldverzeichnis darstellen. Es erfolgt eine Trennung in zwei Listen, da die Ersatzgelder der Wehebachtalsperre zweckgebunden ausschließlich für gewässerökologische Maßnahmen genutzt werden dürfen.

Letztmalig erfolgte die Vorstellung der Ersatzgeldliste in der 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 21.02.2024. Der fortgeschriebene, aktuelle Stand der Liste "Ersatzgeld" mit Stand 31.12.2024 ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Es wird der aktuellste Stand für die Jahre 2023 und 2024 dargestellt.

Zum 31.12.2024 beträgt der Bestand an Ersatzgeld 503.984,03 €.

Erläuterungen zur Ersatzabgabe Wehebachtalsperre:

Es stehen zur Zeit insgesamt noch 842.794,09 € zur Verfügung. Im Jahr 2024 entstanden Notarkosten in Höhe von insgesamt 159,38 € aufgrund der Flächenkäufe aus dem Jahr 2023. Ansonsten haben sich keine weiteren Änderungen in der Ersatzgeldliste Wehebachtalsperre im Vergleich zum vorjährigen Stand ergeben. Insofern wird auf die Ausführungen in der Mitteilung zur 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 21.02.2024 verwiesen.

Im Einzugsgebiet der Weißen Wehe wurde bereits vor Jahren das Projekt zur Erneuerung von 8 Durchlässen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Talsperre ausgewählt, um die Wehebachersatzabgabe im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses zu verwenden. In der 25. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.05.2019 wurde unter TOP 7.1 über das Vorhaben bereits berichtet.

Der AUL hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 der Verwendung der Wehebachersatzabgabe bzw. des Ersatzgeldes zugestimmt.

Es werden nunmehr fünf Durchlässe ausgetauscht. Die Maßnahmen wurden beauftragt. Aufgrund Verzögerungen im Rahmen der Fertigung der Betonbauwerke wurde der Baubeginn auf August/ September 2025 verlegt.

Die ökologische Baubegleitung wird durch die Biostation Düren übernommen. Das Umweltamt begleitet das Bauvorhaben.

Anlage 1

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 06.02.2025)				
Einnahme/ Ausgabe am	Projekt/ Maßnahme/Zweck	Einnahme Ersatzgeld	Ausgabe Ersatzgeld	Bestand in €
2023				
			Übertrag	576.177,46 €
31.01.2023	Herrichten und Zaun setzen auf kreiseigener Fläche zur Vorbereitung einer extensiven Beweidung		- 2.460,00 €	573.717,46 €
22.02.2023	Grundschnitt Obstbäume Muldenauer Bachtal/ Emkener Reet sowie Zaunarbeiten nach Hochwasser 2021		- 2.500,00 €	571.217,46 €
08.02.2023	Projekt Wildbienenhäuser		- 638,37 €	570.579,09 €
13.03.2023	Pflege durchgewachsener Heideflächen in der Drover Heide mit Forstmulcher		- 15.306,37 €	555.272,72 €
28.02.2023	Kopfweiden Grundpflege, vier Kopfweiden in Gemarkung Drove		- 1.904,00 €	553.368,72 €
16.02.2023	Ankauf Grundstück Abenden		- 6.200,00 €	547.168,72 €
25.01.2023	Notarkosten Grundstückskauf Abenden		- 272,25 €	546.896,47 €
26.01.2023	Grunderwerbsteuer Grundstückskauf Abenden		- 403,00 €	546.493,47 €
22.03.2023	Brandpflege in der Drover Heide (Heidebrennen)		- 4.540,00 €	541.953,47 €
14.08.2023	Ankauf eines Grünlandes mit floristisch wertvollem Bestand im NSG		- 4.500,00 €	537.453,47 €
19.07.2023	Grunderwerbsteuer Grundstückskauf Obermaubach		- 292,00 €	537.161,47 €
14.08.2023	Rechnung 1421/23 Kaufvertrag mit Auflassung		- 242,68 €	536.918,79 €
17.03.2023	Schwegler Fledermaushöhle für den Fledermausarbeitskreis DN		- 800,00 €	536.118,79 €
22.03.2023	Schwegler Fledermaushöhle für den Fledermausarbeitskreis DN		- 592,65 €	535.526,14 €
22.03.2023	Anlegen eines Laichgewässers auf kreiseigenem Grundstück in Kreuzau-Broich/ Bruchbach		- 498,31 €	535.027,83 €
27.03.2023	Einzäunung einer Rinderweide zur Vorbereitung der extensiven Beweidung im Rahmen von VNS		- 8.229,50 €	526.798,33 €
18.07.2023	Erstellung eines Absperrgitters im NSG Buntsandsteinfelsen zum Schutz der Felsbereiche vor MTB		- 6.625,16 €	520.173,17 €
07.06.2023	20 Stück Steinkauznistkästen		- 2.113,25 €	518.059,92 €
14.08.2023	10 Stück Fledermauskästen, Abtei Mariawald		- 2.337,77 €	515.722,15 €
	12 Stück Fledermauskästen, Hetzingen Campingplatz			515.722,15 €
10.05.2023	120 Stück Mehlschwalbennistkästen (Doppelnester)		- 3.174,97 €	512.547,18 €
09.05.2023	Wildbienenhotel		- 1.360,35 €	511.186,83 €
31.05.2023	Herrichten einer kreiseigenen Grünlandfläche zur Wiederaufnahme einer extensiven Beweidung		- 904,40 €	510.282,43 €
17.05.2023	Nachpflanzung von Obstbäumen auf kreiseigener Streuobstwiese		- 351,05 €	509.931,38 €
17.05.2023	Erstattung der Kosten für den Bau eines Wildbienenhotels und Nistkästen		- 664,12 €	509.267,26 €
04.07.2023	Anschaffung eines Wildbienenhotels		- 2.000,00 €	507.267,26 €
13.07.2023	Errichtung eines 36,52m - Funkmastes für die 1&1 Mobilfunk GmbH in Nideggen-Rath	5.852,80 €		513.120,06 €
01.10.2023	FöBS-Zahlung an die Biostation		- 10.694,86 €	502.425,20 €
11.10.2023	Repowering des Windparks Güsten	14.731,65 €		517.156,85 €
19.10.2023	Anschaffung von Wildbienenhotels und Nistkästen		- 1.877,80 €	515.279,05 €

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 06.02.2025)				
Einnahme/ Ausgabe am	Projekt/ Maßnahme/Zweck	Einnahme Ersatzgeld	Ausgabe Ersatzgeld	Bestand in €
28.09.2023	Windpark Aldenhoven Nord	19.321,00 €		534.600,05 €
02.11.2023	Reaktivierung von drei Artenschutzgewässern im Gemeindegebiet Vettweiß		- 22.015,00 €	512.585,05 €
28.11.2023	Planung und ökologische Baubegleitung für die Reaktivierung von Amphibienlaichgewässer in der Gemeinde Vettweiß		- 3.189,20 €	509.395,85 €
17.11.2023	acht WEA Konzentrationszone Vettweiß Froitzheim REA Management	113.573,40 €		622.969,25 €
17.11.2023	zwei WEA Konzentrationszone Vettweiß Froitzheim SL Windenergie GmbH	28.393,40 €		651.362,65 €
06.12.2023	Förderung von 15 Obstbäumen inkl. Pfähle und Bindematerial auf den Grundstücken Gemarkung Heimbach, Flur 14, Flurstück 14 sowie Gemarkung Heimbach, Flur 17, Flurstück 64		- 1.083,60 €	650.279,05 €
31.12.2023	Amphibienschutzgewässer Waidmaar, nachträgliche Optimierung		- 2.201,50 €	648.077,55 €
31.12.2023	FÖNA 20% bzw. 30% Eigenanteil des Kreises 2023		- 16.515,62 €	631.561,93 €
		181.872,25 €	- 126.487,78 €	
2024				
			Übertrag	631.561,93 €
31.01.2024	Klimaschutzprogramm (Anlage und Pflege von Blühstreifen);(kein ERSATZGELD!) Der Betrag wurde 2022 aus haushalterischen Gründen eingebucht und 2024 an die Stabstelle zurückgebucht		- 16.000,00 €	615.561,93 €
07.02.2024	Kaufvertrag Karl-Josef Tetz, Gemarkung Ederen		- 237,74 €	615.324,19 €
23.04.2024	Kaufvertrag		- 7.750,00 €	607.574,19 €
01.03.2024	Grunderwerbsteuer Kauf Grundstück Ederen		- 503,00 €	607.071,19 €
13.02.2024	Kauf und Aufhängen von diversen Nistkästen		- 663,01 €	606.408,18 €
	Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf einem ehemaligen Gärtnergrundstück im LSG		- 26.876,15 €	579.532,03 €
01.03.2024	Bau einer WEA Nr. 12 Aldenhoven Pattern, Rekultivierungsfläche	17.855,32 €		597.387,35 €
01.03.2024	Windpark Tagebau Aldenhoven	100.456,20 €		697.843,55 €
19.03.2024	Brandpflege in der Drover Heide (Heidebrennen)		- 3.940,00 €	693.903,55 €
21.03.2024	Kostenrechnung Kaufvertrag über Grundbesitz		- 231,25 €	693.672,30 €
24.04.2024	Pflege durchgewachsener Heideflächen in der Drover Heide mit Forstmulcher		- 21.152,25 €	672.520,05 €
22.03.2024	Baumpflegearbeiten zur Herrichtung von zwei Storchennästen, Freistellen eines bestehenden Storchennestes		- 5.414,50 €	667.105,55 €
23.04.2024	Aufweitung des Rinnebachs oberhalb der Ortslage Oberbaubach im Rahmen der Gewässerunterhaltung auf kreiseigener Fläche		- 6.231,40 €	660.874,15 €
16.04.2024	Bodenvorbereitung und Anlage einer Bienenwiese, zu Wildbienenhotel aus 2023		- 1.725,50 €	659.148,65 €
16.04.2024	Entsorgung von Mahdgut, das nicht verwendet werden kann		- 30,31 €	659.118,34 €
19.06.2024	Errichtung eines Insektenhotels auf dem Freizeitgelände Steinbach in Hürtgen		- 1.763,31 €	657.355,03 €

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 06.02.2025)

Einnahme/ Ausgabe am	Projekt/ Maßnahme/Zweck	Einnahme Ersatzgeld	Ausgabe Ersatzgeld	Bestand in €
13.06.2024	Errichtung eines Weidezaunes zur Sicherstellung eines Beweidung auf kreiseigenem Grundstück	-	7.081,69 €	650.273,34 €
16.07.2024	Errichten eines Wildbienenhotels, sowie Bau von weiteren Nistmöglichkeiten	-	1.601,16 €	648.672,18 €
16.07.2024	Errichten eines Wildbienenhotels	-	1.283,06 €	647.389,12 €
14.06.2024	Bau von zwei WEA im Windpark Aldenhoven-Pattern II	26.429,00 €		673.818,12 €
05.08.2024	Kauf eines Grundstückes in Kreuzau-Winden	-	3.300,00 €	670.518,12 €
06.06.2024	Grunderwerbssteuer für Kauf eines Grundstückes in Kreuzau-Winden	-	214,00 €	670.304,12 €
19.08.2024	Kostenrechnung Kauf eines Grundstückes in Winden	-	257,91 €	670.046,21 €
09.08.2024	Kauf und Aufhängen von diversen Fledermauskästen	-	2.374,90 €	667.671,31 €
29.08.2024	Bau von Insektenhotels und Errichten eines Sandariums	-	309,60 €	667.361,71 €
10.09.2024	Kauf eines Grundstückes in Nideggen Schmidt im NSG Kalltal und Nebentäler	-	4.800,00 €	662.561,71 €
19.08.2024	Grunderwerbssteuer für Kauf eines Grundstückes in Nideggen-Schmidt	-	312,00 €	662.249,71 €
05.07.2024	Erwerb eines Grundstückes im Rahmen Vorkaufsrecht (Vokar)	-	267,01 €	661.982,70 €
16.07.2024	Erstattung entstandener Kosten/ Gebühren aufgelösten Erwerb eines Grundstückes im Rahmen Vokar	-	292,92 €	661.689,78 €
29.09.2024	Kosten Unterschriftsbeglaubigung Herr Radermacher	-	55,69 €	661.634,09 €
10.09.2024	Kauf eines Grundstückes in Vettweiß Lûxheim	-	48.000,00 €	613.634,09 €
10.09.2024	Kostenrechnung Kauf eines Grundstückes in Vettweiß	-	636,09 €	612.998,00 €
10.09.2024	Grunderwerbssteuer für Kauf eines Grundstückes in Lûxheim	-	3.120,00 €	609.878,00 €
17.09.2024	Neubau einer Mobilfunk-Basisstation für den Polizeifunk BOS	4.500,00 €		614.378,00 €
18.09.2024	Repowering 5 Anlagen Windpark Heimbach-Vlatten	48.086,68 €		662.464,68 €
13.11.2024	Erwerb eines Grundstückes im Naturschutzgebiet (zwei Eigentümer)	-	850,00 €	661.614,68 €
13.11.2024	Erwerb eines Grundstückes im Naturschutzgebiet (zwei Eigentümer)	-	850,00 €	660.764,68 €
18.11.2024	Kostenrechnung für den Kauf eines Grundstückes in Obermaubach-Schlagstein	-	344,08 €	660.420,60 €
01.10.2024	Windpark Düren-Arnoldsweiler	31.966,89 €		692.387,49 €
09.12.2024	Errichten eines Amphibienlaichgewässers am Freialdenhovener Fließ in Siersdorf	-	13.890,33 €	678.497,16 €
16.12.2024	Vorkaufsrecht, Kauf eines 8569 m² großen Teilgrundstückes im NSG	-	25.792,69 €	652.704,47 €
13.12.2024	Kostenrechnung für die Beurkundung	-	243,89 €	652.460,58 €
16.12.2024	Kostenrechnung für Amtstätigkeit	-	502,93 €	651.957,65 €
31.12.2024	Gehölzarbeiten im Naturschutzgebiet „Grube Buchenhof“ und Vorarbeiten Wechselkrötengewässer	-	24.692,50 €	627.265,15 €
31.12.2024	Bau von zwei Artenschutzgewässern im Bereich des NSG "Pierer Wald" in Inden	-	15.646,31 €	611.618,84 €
31.12.2024	Entsorgung von belastetem Bodenmaterial aus der Baumaßnahme "Artenschutzgewässer"	-	22.348,18 €	589.270,66 €
31.12.2024	FÖNA 30% bzw. 20% Eigenanteil des Kreises 2024	-	85.286,63 €	503.984,03 €
		229.294,09 €	356.871,99 €	